

## Insolvenzversicherung für Pensionskassen wird zum Standard:

### Ein Plus an Schutz für die Versicherten.

Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die Pensionskasse die laut Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung aufgrund von Leistungskürzungen nicht vollständig erbringen, tritt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) für diese Leistung ein. Genau für diese Fälle greift der neue PSV-Schutz, der Arbeitnehmern zusätzliche Sicherheit und ein Plus an Schutz für ihre Betriebsrenten bietet.

Mit diesem PSV-Schutz gilt jetzt für Pensionskassen das, was bisher bereits für die Durchführungswege Direktzusage, Unterstützungskasse und Pensionsfonds sowie eingeschränkt auch für Direktversicherung gilt. Hiervon ausgenommen sind weiterhin die Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor Lebensversicherungs-AG angehören oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind. Direktversicherungen erhalten keinen verbesserten gesetzlichen PSV-Schutz. Hier leistet die Sicherungseinrichtung Protektor im Fall des Falles, wenn Versicherungsbestände notleidender Lebensversicherer zu schützen sind.

Mit unserem Rundschreiben vom **27. August 2020** hatten wir Sie erstmalig über die gesetzlich neu geregelte Insolvenzversicherungspflicht für Pensionskassen-Zusagen über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) informiert. In diesem Jahr wird der jährlich vom Arbeitgeber zu entrichtende Sicherungsbeitrag an den PSVaG erstmalig fällig.

Die Höhe des Beitrages beträgt in 2021 pauschal 3 Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage, welche sich aus der Summe und dem Umfang der jeweils gegenüber den (auch früheren) Arbeitnehmern getätigten Versorgungszusagen der Arbeitgeber errechnet. Zusätzlich zum Beitrag von 3 Promille wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Zusatz-Beitrag von 1,5 Promille erhoben, um den Ausgleichsfonds mitaufzufüllen.

Ganz aktuell hat sich nun der PSVaG an die zukünftigen beitragspflichtigen Arbeitgeber mit seinem Schreiben aus März 2021 gewandt und einen **Erhebungsbogen** für die Meldung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage beigefügt. Alternativ kann diese Meldung auch über die Website des PSVaG und dem dafür vorgesehenen **Online-Formular** vorgenommen werden. Für die Versorgungszusagen über die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG sind damit die unter Ziffer V vorgesehenen Felder mit unseren Werten von Ihnen auszufüllen.



### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



#### Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Meldung muss bis spätestens 30. September 2021 von Ihnen an den PSVaG erfolgen. Wir als Versorgungsträger werden keine direkte Meldung an den PSVaG für Sie vornehmen.

Damit Sie dem PSVaG die Werte für laufende unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen mitteilen können, werden wir Ihnen bis Sommer 2021 Ihre Bemessungsgrundlage zur Verfügung stellen.

Anschließend können Sie entweder über den Erhebungsbogen aus dem Schreiben März 2021 oder über die elektronische Mitteilung die Meldung an den PSVaG vornehmen. Der PSVaG wird Ihnen dann bis Ende November 2021 eine Beitragsrechnung zur Verfügung stellen, die bis zum 31. Dezember 2021 zu begleichen ist.

#### Sind Sie noch nicht Mitglied beim PSVaG?

Dann müssen Sie bitte Ihre Erstanmeldung bis zum 31. März 2021 auf der Website oder postalisch an den PSVaG vornehmen.

Diese Erstanmeldung entfällt, wenn Sie bereits in der Vergangenheit in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und eingeschränkt Direktversicherungen Ihre bAV abgebildet haben.

#### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster

Die PenkaDG baut für ihre Mitglieder Versorgungsansprüche für das Alter und den Fall der Erwerbsminderung sowie eine Hinterbliebenenversorgung auf. Dabei orientiert sich die PENSIONSKASSE immer an den individuellen Bedürfnissen ihrer Kunden und setzt sie in einer passgenauen und nachhaltigen Vorsorgestrategie um.

Die Rechtsform ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Mitglieder der PenkaDG sind Arbeitgeber aus dem Genossenschaftswesen sowie Mitarbeiter einer Genossenschaft oder eines Betriebes, der dem Genossenschaftswesen nahesteht

#### TIPP

Weitere ausführliche Informationen werden wir Ihnen in den kommenden Wochen zur Verfügung stellen und Sie damit bei der Mitteilung an den PSVaG unterstützen.

